Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 20. August 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: den Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen betreffend.

Die bei der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen haben wegen Herstellung einer direkten Verbindung der Main-Neckarbahn (Station Friedrichsfeld) mit der badischen Rheinthalbahn (Station Schwetzingen) am 18. Mai d. J. eine Vereinbarung abgeschlossen. Nachdem diese Vereinbarung die Genehmigung der bei der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen erhalten hat, wird dieselbe unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 (Regierungsblatt von 1843 Nr. X.) hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. August 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vereinbarung,

den Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen betreffend:

Die bei der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen von Baden, Hessen und Preußen haben wegen Herstellung einer direkten Verbindung der Main-Neckarbahn (Station Friedrichsfeld) mit der Badischen Rheinthalbahn (Station Schwetzingen) kommissarische Verhandlungen gepflogen und ist unterm Heutigen von den hiezu ernannten Kommissären, nämlich

von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung:
Geheime Rath Muth,
von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung:
Ministerialrath Fink
und
von Seiten der Königlich Preußischen Regierung:
Geheime Oberregierungsrath D'Avis

unter Vorbehalt der Genehmigung der genannten Regierungen auf Grund des Artikels 8 des Staatsvertrags vom 25. Februar 1843 folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die Main-Neckarbahn und die Badische Rheinthalbahn werden durch eine an die Main-Neckarbahn-Station Friedrichsfeld und die Badische Station Schwetzingen sich anschließende Eisenbahn in eine direkte Verbindung gebracht.

Diese Verbindungsbahn wird von Baden gebaut und in den Verband und die gemeinschaftliche Verwaltung der Main-Neckarbahn aufgenommen. Es finden daher auf diese, als einen Theil der Main-Neckarbahn bildende Strecke, die Bestimmungen des Staatsvertrags vom 25. Februar 1843 und der zugehörigen Nebenverträge, soweit dieselben überhaupt zutreffend sind, Anwendung.

Artikel 2.

Die Ausführung des Baues der Verbindungsbahn Friedrichsfeld-Schwetzingen und der an den Anschlußstationen Friedrichsfeld und Schwetzingen für den Betrieb dieser Verbindungsbahn nothwendigen Anlagen, sonstigen Bauten und Aenderungen erfolgt mit Ausnahme des Umbaues des Main-Neckarbahnhofes Friedrichsfeld, welcher unter Leitung der Main-Neckarbahn-Direktion ausgeführt wird, durch die Badische Eisenbahnverwaltung. Letztere hat vor Beginn des Baues im Benehmen mit der Direktion der Main-Neckarbahn ein Bauprogramm

nebst Plänen über das Bahnprojekt aufzustellen, welches von den betreffenden Ministerien der bei der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen zu genehmigen ist.

Die nach diesem Bauprogramm unter Berücksichtigung der Normalien der Main-Neckarbahn zu fertigenden Detailpläne und Kostenanschläge sind der Direktion der Main-Neckarbahn zur Zustimmung mitzutheilen.

Dieser Direktion steht es zu, sich jederzeit über die vorschriftsmäßige Ausführung der Bauten zu verlässigen.

Der Bahndamm ist für zwei Geleise herzustellen; vorerst soll aber nur ein Geleise, das zweite dagegen bei eintretendem Bedürfniß gelegt werden.

Artikel 3.

Die Verbindungsbahn soll innerhalb eines Jahres, von der Genehmigung dieser Vereinbarung an gerechnet, in betriebsfähigem Stande hergestellt werden und die gänzliche Vollendung des Baues soll längstens drei Monate nach Inbetriebsetzung der Bahn erfolgen.

Nach vollendetem Bau der Bahn hat die Badische Regierung über den gesammten Bauaufwand eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern.

Dem Bauaufwand werden die aus demselben mit vier und ein halb Prozent jährlich zu berechnenden Zinsen während der Bauzeit zugeschlagen. Die Baukosten werden zu diesem Zweck vierteljährlich aufgestellt und aus dem sich ergebenden Betrage die Zinsen bis zum Schlusse des Quartals, in welchem die Bahn in Betrieb gesetzt wird, jeweils berechnet.

Mit dem nachgewiesenen und von den betheiligten Regierungen als richtig anerkannten Anlagekapital nimmt die Badische Regierung von dem vorerwähnten Quartalschlusse beginnend Antheil an dem Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Artikel 4.

Der Bahnhof Schwetzingen der Badischen Staatsbahn soll auch für die Zwecke der Verbindungsbahn Friedrichsfeld-Schwetzingen benützt werden können.

Bezüglich dieser Mitbenützung des Bahnhofs Schwetzingen wird bestimmt:

1. Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen dienen, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art werden von der Badischen Bahnverwaltung gestellt und unterhalten.
2. Die Main-Neckarbahn-Verwaltung leistet für diese Mitbenützung eine jährliche Vergütung (Miethzins), welche nach den fünfprozentigen Zinsen des Anlagekapitals und nach dem Umfange der Benützung dieser gemeinschaftlichen Anlagen zu bemessen ist.
3. Für Unterhaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der für die gemeinschaftliche Benützung bestimmten Anlagen und Einrichtungen des Bahnhofs hat die Main-Neckarbahn-Verwaltung einen jährlichen, dem wirklichen Aufwand und Umfang der Benützung angemessenen Unterhaltungsbeitrag an die Badische Bahnverwaltung zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Umfang der Benützung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, nach welchem der Miethzins und Antheil an dem Unterhaltungsaufwand zu bemessen ist, soll im Allgemeinen nach dem Verhältnisse der Zahl der im Schwetzinger Bahnhof ein- und auslaufenden Wagen der betreibenden Bahnverwaltungen (ohne Anrechnung der Lokomotiven) festgestellt werden.

Die auf der Rheinbahn und der Heidelberg-Speyerer Bahn den Bahnhof Schwetzingen lediglich transitirenden Wagen werden nur einmal, die von einer dieser Bahnen auf die andere oder von der Badischen Bahn auf die Main-Neckarbahn und umgekehrt übergehenden Wagen aber bei der Ankunft und beim Abgang gezählt.

Wegen des Näheren haben die beiden Bahnverwaltungen sich zu vereinbaren.

Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für die Zwecke der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft bestimmt sind, werden zu deren Lasten hergestellt und unterhalten.

Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Material, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Bahnverwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bediensteter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

Die Badische Bahnverwaltung übernimmt auf der Wechselstation Schwetzingen für die Main-Neckarbahn-Verwaltung gegen besondere von letzterer zu leistende Vergütung die Abfertigung von Personen, Gepäck, Equipagen, Leichen und Thieren.

Diese Vergütung besteht, sofern die beiden Bahnverwaltungen sich hierüber nicht anderweit verständigen, in einem verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten, welche für die Abfertigung des bezüglichen Verkehrs der betreffenden Bahnen auf der Station Schwetzingen sich ergeben.

Ebenso stellt die Badische Bahnverwaltung gegen Vergütung den Portier.

Die Badische Eisenbahnverwaltung übernimmt gegen besondere nach dem gleichen Maßstabe zu bemessende Vergütung für Main-Neckarbahn-Verwaltung auch den Güterabfertigungsdienst.

Sollte die Main-Neckarbahn-Verwaltung es in ihrem Interesse finden, eine eigene Güterexpedition in Schwetzingen zu errichten, so hat sie für alle dadurch bedingten Anlagen den Aufwand auf ihre ausschließliche Rechnung zu nehmen.

Die allgemeine Aufsicht und Erhaltung der Ordnung in dem Bahnhof Schwetzingen steht der Badischen Bahnverwaltung zu.

Der Direktion der Main-Neckarbahn steht jedoch das Recht zu, für ihren speziellen Dienst besondere Aufsichtsbeamte im Bahnhofe Schwetzingen zu stationiren.

Dessen zur Urkunde haben die Kommissäre diese Vereinbarung in drei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Heidelberg den achtzehnten Mai Eintausendachthundert acht und siebenzig.

gez. **Muth.**	gez. **Fink.**	gez. **D'Avis.**
L. S.	L. S.	L. S.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg